Hochschule
für Musik und Theater
Hannover

Verkündungsblatt der
Hochschule für Musik
und Theater Hannover

Hannover, 03.06.2008 **Nr. 03 / 2008**

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Der Senat der Hochschule für Musik und Theater hat am 17.12.2007 die Prüfungsordnung beschlossen (Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Nr. 5/2008 vom 08.05.2008).

Herausgeber:
Der Präsident
der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Die nachstehende Änderungsfassung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover, beschlossen von den Fakultätsräten der Philosophischen Fakultät, der Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 16.01.2008, von der Zentralen Einrichtung Biologie Hannover (ZEB) am 03.12.2007 sowie der Hochschule für Musik und Theater Hannover am 17.12.2007, wurde vom Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 16.04.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt für die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität und an der Hochschule für Musik und Theater Hannover am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater in Kraft.

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 1NHG haben die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und die Hochschule für Musik und Theater Hannover die folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Teil: Masterprüfung

§ 1 Zweck der Prüfungen

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten. Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und erziehungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien erworben hat.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Hochschulen den Hochschulgrad „Master of Education“ (abgekürzt: "M. Ed."). Darüber stellen die Leibniz Universität Hannover und die Hochschule für Musik und Theater Hannover eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(2) Der Umfang des Masterstudiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) entsprechend ECTS (European-Credit-Transfer-And-Accumulation-System)**.** Es gliedert sich in:

- ein erstes Fach im Umfang von 20 LP inklusive eines Moduls Fachpraktikum im Umfang von 7 LP (nach Anlage 3),
- ein zweites Fach im Umfang von 45 LP inklusive eines Moduls Fachpraktikum im Umfang von 7 LP (nach Anlage 3),
- Erziehungswissenschaften im Umfang von 30 LP,
- ein Modul Masterarbeit im Umfang von 25 LP.

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus den Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule entsprechend den Fachspezifischen Anlagen und dem Modul Masterarbeit. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Fachspezifischen Anlagen.

§ 5 Modul Masterarbeit

(1) Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit in einem der Fächer nach Anlage 3 oder in den den Bildungswissenschaften sowie einer mündlichen Prüfung.

(2) Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, muss im Masterstudium eine fachwissenschaftliche schriftliche Prüfungsleistung in einem Unterrichtsfach erbracht worden sein. Des Weiteren muss in diesem Fall für die Masterarbeit eine berufsfeldbezogene Aufgabe mit deutlichen Forschungsaspekten gestellt werden.

(3) Durch die Masterarbeit soll festgestellt werden, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der gewählten Fächer (mit fachwissenschaftlichem oder fachdidaktischem Schwerpunkt) oder den Bildungswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für eine bestandene Masterarbeit werden 20 LP vergeben.

(34) Die Masterarbeit ist i.d.R. binnen 4 Monaten nach der Ausgabe des Themas beim Erstprüfer mit dem entsprechenden Vordruck des Akademischen Prüfungsamtes abzugeben. Bei experimentellen und empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von 5 Monaten vorgesehen werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einen Monat verlängern.

(45) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(56) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

(67) Nicht bestandene Masterarbeiten können einmal wiederholt werden. Nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ist eine eingehende Beratung des / der Studierenden durch den / die für die Masterarbeit verantwortlichen Lehrenden durchzuführen. Das neue Thema ist in angemessener Frist auszugeben, i.d.R. innerhalb von 8 Wochen nach der Bewertung der ersten Arbeit.

(78) Die Anmeldung für die mündliche Prüfung kann erfolgen, wenn die für die Zulassung zur Masterarbeit erforderlichen 70 Leistungspunkte vorliegen. Sie findet vor einer Prüfungskommission nach § 20 Abs 7 statt, die aus zwei fachkundigen, zur selbständigen Lehre berechtigten Prüfenden besteht. Eine Prüferin oder ein Prüfer muss die Fachwissenschaft eines der gewählten Fächer nach Anlage 3 vertreten, eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer die Didaktik des anderen Fachs nach Anlage 3 oder die Bildungswissenschaften. An der Prüfung können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde, von ihr beauftragte Personen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Konförderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Katholischen Kirche beobachtend teilnehmen. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, die im Studium erworbenen Kompetenzen systematisch in Bezug zur Schulpraxis zu setzen und über relevante Aspekte seines späteren Berufsfeldes in einen kritisch-diskursiven Dialog treten kann. Die fächerübergreifende, gemeinsam benotete mündliche Prüfung dauert ca. 60 Minuten. Für die bestandene Prüfung werden 5 Leistungspunkte vergeben. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 6 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle entsprechend den Fachspezifischen Anlagen geforderten Modulprüfungen und die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nach § 4 Satz 2 erforderlichen Prüfungsleistung gemäß § 11 nicht mehr möglich ist.

Zweiter Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 7 Zulassung

(1) Für die Masterprüfung ist zugelassen, wer im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik und Theater Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung zum Modul Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 70 LP erworben wurden. Ggf. sind Nachweise besonderer Sprachkenntnisse entsprechend den Fachspezifischen Anlagen sowie Vorschläge für Prüfende dem Zulassungsantrag beizufügen.

(3) Die Zulassung nach Abs. 2 wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

(4) Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Meldung

(1) Für jede Prüfungsleistung oder jedes Modul ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Meldung erforderlich.

§ 9 Praktika

(1) Im Rahmen des Studiums der Fächer nach Anlage 3 ist je ein Fachpraktikum im Umfang von 5 Wochen an einer Schule abzuleisten. Das Praktikum wird im Rahmen eines Moduls mit einer begleitenden Lehrveranstaltung erbracht.

(2) Es werden 7 LP auf den Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Moduls Fachpraktikum vergeben. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Das Modul Masterarbeit ist in § 5 geregelt. Prüfungsleistungen in den übrigen Modulen können sein:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Laborübungen (Abs. 7)
6. Seminararbeit (Abs. 8)
7. Projektbericht (Abs. 9)
8. Präsentation (Abs. 10)
9. Musikpraktische Präsentation (Abs. 11)
10. Theaterpraktische Präsentation (Abs. 12)
11. Sportpraktische Präsentation (Abs. 13)
12. Bestimmungsübungen (Abs. 14)
13. Exkursionsbericht (Abs. 15)
14. Praktikumsbericht (Abs. 16)

(2) Studienleistungen sind entsprechend den Fachspezifischen Anlagen zu erbringen. Zu jeder Lehrveranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen. Für Vorlesungen gilt dies nur, soweit die Fachspezifischen Anlagen es vorsehen. Die Studienleistung kann aus mehreren Teilen entsprechend den Absätzen 3 bis 17 nach Wahl der Lehrenden bestehen. Der Umfang richtet sich nach den Leistungspunkten des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung.

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(4) Eine mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Dauer ist in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(7) Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen kann eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden**,** wobei Abs. 4 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.

(8) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden.

(10) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und seine ggf. Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(11) Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(12) Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. Die Dauer ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.

(13) Eine Sportpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Wenn der Prüfling zustimmt und sofern die räumlichen Gegebenheiten es zulassen, können Studierende, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, der Präsentation beiwohnen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(14) Eine Bestimmungsübung ist eine selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen taxonomischen Niveau. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in der fachspezifischen Anlage festgelegt.

(15) Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben.

(16) In einem Praktikumsbericht sollen die Vorbereitung, Durchführung und kritische Reflexion des Praktikums schriftlich dargestellt werden. Der Umfang ist in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(17) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung

möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(18) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(19) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(20) Studierende können sich weiteren als den in den fachspezifischen Anlagen zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Modulverzeichnis gemäß Anlage 2a aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer nicht bestandenen Modulprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Weitere Wiederholungen sind nur nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zulässig. Wiederholungen der Prüfungsleistungen im Rahmen des Moduls Masterarbeit richten sich nach § 5.

(2) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 10 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 10 Abs. 4 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 12 oder 13 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden ohne dass es einer erneuten Anmeldung bedarf. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

(4) Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung

ist höchstens einmal und nur in einem Modul je Fach nach Anlage 3 zulässig. Es zählt das jeweils

bessere Ergebnis. Das Modul Masterarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

(5) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, im Zweifelsfall fach- oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Abgabetermin kann wegen hinausgeschoben werden.

(2) Der Rücktritt von einer Anmeldung zur Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen.

(3) Wurden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die Prüfungsleistung soll zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der Fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden und die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen. Die Fachspezifischen Anlagen können bestimmen, dass jede einzelne Prüfungsleistung einer Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden muss. Im Modul Masterarbeit müssen beide Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Note des Faches und der Erziehungswissenschaften errechnet sich als gewichtetes Mittel aller Noten der zugehörigen Module. Die Leistungspunkte der Module dienen als Gewichte.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer nach Anlage 3, der Note in Erziehungswissenschaften und der Note des Moduls Masterarbeit. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 15 Leistungspunkte

(1) Gemäß § 3 Abs. 2 sind im Masterstudium insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 10 Abs. 20 ausgewiesen werden.

(2) Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Studienbereiche regelt § 3 Abs. 2 in Verbindung mit den fachspezifischen Anlagen. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus den Fachspezifischen Anlagen.

(3) Jedes Modul schließt i.d.R. mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung ab.

§ 16 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich schulischer Praktika und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Umfang und Inhalt der Leistungen denjenigen entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Fachvertreterinnen oder Fachvertreter einzuholen.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet. Für angerechnete Prüfungs- und Studienleistungen werden Leistungspunkte entsprechend den Modulen vergeben, für die die Anrechnung erfolgt ist. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module (Anlage 2a) sowie ein Diploma Supplement beigefügt.

(2) Über die erstmalig und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen enthält sowie die zugeordneten Leistungspunkte. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der beteiligten Hochschulen und Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören 6 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar 4 Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, davon eines, das die Hochschule für Musik und Theater Hannover vertritt**,** 1 Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie 1 Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz muss in der Regel von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden von den beteiligten Fakultäten gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule für Musik und Theater wird von der Hochschule für Musik und Theater gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 20 Prüfende und Beisitzende, Prüfungskommission

(1) Alle in dem betreffenden Fachgebiet zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater sind ohne besondere Bestellung Prüfende.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.

(3) Die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. Masterarbeiten werden durch zwei Prüfende bewertet.

(4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden statt. Mündliche Ergänzungsprüfungen finden vor zwei Prüfenden statt. Die oder der Beisitzende wird von der oder dem Prüfenden bestellt. Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 19 Abs. 8 entsprechend.

(6) Für die mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit wird eine Prüfungskommission gebildet. Dieser gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachwissenschaft des einen nach Anlage 3 gewählten Fachs und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachdidaktik des anderen nach Anlage 3 gewählten Fachs oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bildungswissenschaften an. Beobachten an der mündlichen Prüfung teilnehmende Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde und der Kirchen haben das Recht, die Prüfungsakten einzusehen. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Für die Mitglieder der Prüfungskommission kann die oder der Studierende Vorschläge machen. Diesen soll nach Möglichkeit entsprochen werden, sie begründen aber keinen Anspruch.

§ 21 Verfahrensvorschriften

(1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, denen die Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Verkündungsblättern der Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater am 01.04.2008 in Kraft.

Anlage 1 (zu § 2)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

(bei Fach Musik: Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und Hochschule für Musik und Theater (HMTH)

Masterurkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (und die Hochschule für Musik und Theater Hannover) verleih/t/(en) mit dieser Urkunde

Frau/Herrn* .....,

geb. am ..... in .....,

den Hochschulgrad Master of Education (M. Ed.), nachdem die Masterprüfung im Studiengang Lehramt Gymnasien am ..... bestanden wurde.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2 (zu § 18 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

(bei Fach Musik: Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und Hochschule für Musik und Theater (HMTH)

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr* .....,

geboren am ..... in .....,

hat die Masterprüfung im Studiengang Lehramt Gymnasien mit der Gesamtnote[1] ..... bestanden.

Masterarbeit über das Thema: ..... (Note) .....(Leistungspunkte) .....

	Note	Leistungspunkte (ECTS)
Fach.....	.....	.....
Fach	.....	.....
Erziehungswissenschaften	.....	.....
Modul Masterarbeit	.....	.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

[1] Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigefügt.

Anlage 2a (zu §§ 18 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

(bei Fach Musik: Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und Hochschule für Musik und Theater (HMTH)

Verzeichnis der bestandenen Module

Frau/Herr* .....,

geboren am ..... in .....,

hat im Rahmen der Masterprüfung im Studiengang Lehramt Gymnasien folgende Module bestanden.

Fach 1:

Modul 1*	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....	.....	.....
Modul 2*	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....	.....	.....

Fach 2:

Modul 1*	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....	.....	.....
Modul 2*	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....	.....	.....

Erziehungswissenschaften:

Modul 1*	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....	.....	.....
Modul 2*	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....	.....	.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

Anlage 1 zu § 2

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

(bei Fach Musik: Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover and University for Music and Drama Hannover (HMTH)

Certificate

With this certificate the Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (and University of Music and Drama Hannover awards

Ms./Mr.* ...….....

born ..... in .....

the degree of

Master of Education (M. Ed.)

The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Education-programme Lehramt Gymnasien

Date issued .....

(Official Seal) Hannover, ...

Chair Examination Committee

* Select as applicable

Anlage 2 (zu § 18 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

(bei Fach Musik: Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover and University for Music and Drama Hannover (HMTH)

CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.* .....

born ..... in .....

has passed the Master's Examination in the Master Programme "Lehramt Gymnasien" with the overall grade[1] : .....

Subject of Master's thesis ..... grade……..credits…….

Subject of examination	grade	credits
.....	……	…….
.....	.....	…….
Teacher-training section:		
.....	.....	……..
Module Master's thesis		
……	…….	……..

Master's thesis	grade	credits
……..	……..	……..

(Official Seal) Hannover, ...

Chair Examination Committee

* Select as applicable

1 grades: very good, good, fair, satisfactory

A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Anlage 2a (zu § 18 Abs. 1)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

(bei Fach Musik: Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover and University for Music and Drama Hannover (HMTH)

ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.* .....

born ..... in .....

has successfully passed the following courses in the Master's Programme " Lehramt Gymnasien"

Subject of examination:

Module 1*	grade[1]	credits
.....	……	.....
Module 2*		
.....	……	.....

Subject of examination:

Module 1*	grade[1]	credits
.....	……	.....
Module 2*		
.....	……	.....

Teacher-training section:

Module 1*	grade[1]	credits
.....	……	.....
Module 2*		
.....	……	.....

(Official Seal) Hannover, ...

Chair Examination Committee

* Select as applicable

1 grades: very good, good, fair, satisfactory

** In the case of credit recognized for examinations passed elsewhere: name of higher education institution

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 2)

Grundsätzlich gelten die Fächerverbindungsvorschriften der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der gültigen Fassung, soweit nicht eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Stelle des Niedersächsischen Kultusministeriums erteilt wurde.

Folgende Fächer können gemäß § 3 Abs. 2 gewählt werden:

- Biologie
- Chemie
- Darstellendes Spiel
- Deutsch
- Englisch
- Erdkunde
- Evangelische Religion
- Geschichte
- Katholische Religion
- Mathematik
- Musik (nur als 1. Fach)
- Philosophie
- Physik
- Politik
- Werte und Normen
- Sport

Fachspezifische Anlagen

1. Erziehungswissenschaften

1.1 Erziehungswissenschaft

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind alle nachfolgend aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen.

Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.

Pflichtmodule in Erziehungswissenschaft (18 LP)

Die folgenden Module sind von allen Studierenden zu belegen.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungs-punkte	Workload
Pädagogisches Handeln in der Schule **(EW 1)**	Vorlesung Schulpädagogische Grundlagen (**EW 1.1)** Seminar Unterrichten im Kontext der Lerngruppe (**EW 1.2)** Seminar Lebenswelten und Wissensformen von Schülern (**EW 1.3)**	Prüfungsleistung aus dem Seminar EW 1.2: Klausur (60 Min.) *oder* Hausarbeit (Bearbeitungszeit in der Regel 2 Wochen; ca. 15 Seiten) oder Referat *oder* Präsentation (45 Min.) und je 1 Studienleistung aus der Vorlesung EW 1.1 und dem Seminar EW 1.3	9	270 Std.
Pädagogische Kontexte **(EW 2)**	Seminar Erziehung – Grundlagen und Handlungsformen (**EW 2.1)** Seminar Sozialisation in der ausdifferenzierten Gesellschaft (**EW 2.2)** Vorlesung Bildung – normative Gehalte und personale Prozesse (**EW 2.3)**	Prüfungsleistung aus dem Seminar EW 2.2: Klausur (60 Min.) *oder* Hausarbeit (Bearbeitungszeit in der Regel 2 Wochen; ca. 15 Seiten) oder Referat *oder* Präsentation (45 Min.) und je 1 Studienleistung aus dem Seminar EW 2.1 und der Vorlesung EW 2.3	9	270 Std.

2. Modul Masterarbeit (25 LP)

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studien-leistungen[1]	Prüfungsleistungen	LP	Work-load
Masterarbeit			Masterarbeit und mündliche Prüfung	20+5	750 Std.

[1] Studienleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

1.2 Psychologie

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind alle nachfolgend aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu dem Modul ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.

Eine Wiederholungsprüfung nach § 11 findet als Klausur (60 Minuten) oder als mündliche Prüfung (20 Minuten) statt.

1. Pflichtmodul in Psychologie (12 LP)

Das folgende Modul ist von allen Studierenden zu belegen.

Name des Moduls	**Zugehörige Lehrveranstaltungen**	**Prüfungsleistungen und Studienleistungen**	**Leistungs-punkte**	**Workload**
Psychologie in Erziehung und Unterricht	Vorlesung: Entwicklungspsychologie	Klausur (60 Minuten, aus der Vorlesung Pädagogische Psychologie) und je 1 Studienleistung in beiden Seminaren und in der Vorlesung Entwicklungspsychologie	12	360 Std.
	Vorlesung: Pädagogische Psychologie			
	Seminar: Lernen			
	Seminar: Lehrer-Schüler-Interaktion			

2. Modul Masterarbeit (25 LP)

Name des Moduls	**Zugehörige Lehrveranstaltungen**	**Studien-leistungen[1]**	**Prüfungsleistungen**	**LP**	**Workload**
Masterarbeit			Masterarbeit und mündliche Prüfung	20+5	750 Std.

[1] Studienleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

2. Fächer:

Fachspezifische Anlage Biologie

1. Biologie als erstes Fach (20 LP)

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studien-leistungen	Prüfungsleistungen	LP	Work-load
Erkenntnistheorie, Wissen-schaftstheorie und -ethik	Seminar Einführung i. d. Wissenschaftsethik	1 Studien-leistung	Hausarbeit (50 %)	4	120 Std.
	Seminar Wahrneh-men, Denken und Lernen	1 Studien-leistung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (50 %)		
Forschungsmethodik		1 Studien-leistung	Seminararbeit	9	270 Std.
Fachpraktikum		1 Studien-leistung	Praktikumsbericht (ca. Seiten)	7	210 Std.

2. Biologie als zweites Fach (45 LP)

2.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studien-leistungen[1]	Prüfungsleistungen	LP	Work-load
Grundlagen der Ökologie		1 Studien-leistung	Klausur (60 Minuten)	6	180 Std.
Allgemeine Chemie[2]		1 Studien-leistung1 Studienleis-tung	Klausur (60 Minuten)	6	180 Std.
Physik für Biologen[3]		1 Studien-leistung1 Studienleis-tung	Klausur (90 Minuten)	6	180 Std.
Mikrobiologie I		1 Studien-leistung1 Studienleis-tung	Klausur (60 Minuten)	6	180 Std.
Biomathematik		1 Studien-leistung1 Studienleis-tung	Klausur (120 Minuten)	4	120 Std.
Pflanzenphysiologie[4]		1 Studien-leistung1 Studienleis-tung	Klausur (60 Minuten	6	180 Std.
Biochemie I[5]		1 Studien-	Klausur (90 Minuten)	6	180 Std.

[1] Studienleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

[2] Nur für Studierende, die nicht als erstes Fach Chemie gewählt haben.

[3] Nur für Studierende, die nicht als erstes Fach Physik oder Chemie gewählt haben.

[4] Nur für Studierende mit dem ersten Fach Physik oder Chemie.

[5] Nur für Studierende, die Chemie als erstes Fach gewählt haben.

		leistung1 Studienleis-tung			

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studien-leistungen[1]	Prüfungsleistungen	LP	Work-load
Evolution photosynthe-tisch aktiver Organismen		1 Studien-leistung1 Studienleis-tung	Klausur (60 Minuten)	6	180 Std.
Forschungsmethodik		1 Studien-leistung1 Studienleis-tung	Seminararbeit	4	120 Std.
Fachpraktikum		1 Studien-leistung1 Studienleis-tung	Praktikumsbericht (ca. Seiten)	7	210 Std.

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studien-leistungen[2]	Prüfungsleistungen	LP	Work-load
Masterarbeit			Masterarbeit und mündliche Prüfung	20+5	750 Std.

4. Wiederholung von Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 1:

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen abgehalten werden.

[1] Studienleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

[2] Studienleistungen sind nach Maßgabe der Kurs- und Modulbeschreibungen und der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Fachspezifische Anlage Chemie

1. Chemie als Erstes Fach (20 LP)

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule		Praktikumsbericht	7	210 Std.
Fachdidaktik Chemie	Chemiedidaktische unterrichtsbezogene Handlungs- und Bewertungskompetenzen 3a Kernelemente des Chemieunterrichts (Demonstrationspraktikum) (4SWS) 3b Besondere Aspekte neuer Erkenntnisse der Chemie für den Unterricht (2 SWS)	3a Präsenz- Haus- und Schulübungen 3b Haus- und Präsenzübungen	Hausarbeit (Schriftlicher Unterrichtsentwurf)	8	240 Std.
Forschungsmethodik	Seminar zur Forschungsmethodik (2 SWS)		Seminararbeit[1]	5	150

2. Chemie als Zweites Fach (45 LP)

2.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
MAT[2] Mathematik	Mathematik I V/Ü (2/1 SWS)	Klausur (2 Std.)		4	120 Std.
CBL-V Physikalische Chemie[3]	Physikalische Chemie I V/Ü (4/2 SWS)		Klausur (3 Std.)	7	210 Std.
CBL-VI[4] Physikalische Chemie: Praktikum und Aufbau der Materie	Aufbau der Materie für FÜ B.Sc. V (1 SWS)		Mündliche Prüfung (30 min)	9	30 Std.
	Physikalische Chemie Praktikum P (8 SWS)	Praktikumsleistungen			240 Std.
CBL-III Anorganische Chemie	Anorganische Chemie I V/Ü (4/1 SWS)		Klausur (3 Std.)	5	150 Std.

[1] erfolgt im anschließenden Semester

[2] Nur für Studierende, die nicht Mathematik oder Physik als erstes Fach gewählt haben.

[3] Nur für Studierende, die Biologie, Englisch, Deutsch oder Musik als erstes Fach gewählt haben.

[4] Voraussetzungen für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL-VI sind ein abgeschlossenes Modul MAT oder eine gleichwertige Leistung und ein abgeschlossenes Modul CBL-V. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
CBL-IV[1] Praktikum Anorganische Chemie	Anorganische Chemie Praktikum P/S (4/2 SWS)	Sicherheitsklausur Praktikumsleistungen	Mündliche Prüfung (30 min)	5	180 Std.
CBL-VII Organische Chemie	Organische Chemie I V/Ü (3/2 SWS)		Klausur (3 Std.)	6	180 Std.
CBL-VIII[2],[3] Fortgeschrittene Organische Chemie für FÜ Bachelorstudiengang	Fortgeschr. Organische Chemie für FÜ B.Sc. V (1 SWS)		Mündliche Prüfung (30 min)	10	30 Std.
	Organische Chemie Praktikum P/S (7/3 SWS)	Praktikumsleistungen			270 Std.
CBL-W3[4]	Weitere Lehrveranstaltung(en) im Gesamtumfang von mind. 4 LP aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie		Prüfungsleistung nach der PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	4	120 std.
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule		Praktikumsbericht	7	210 Std.
Fachdidaktik Chemie	Chemiedidaktische unterrichtsbezogene Handlungs- und Bewertungskompetenzen		Hausarbeit (Schriftlicher Unterrichtsentwurf)	8	240 Std.
	3a Kernelemente des Chemieunterrichts (Demonstrationspraktikum) (4SWS)	3a Präsenz- Haus- und Schulübungen			
	3b Besondere Aspekte neuer Erkenntnisse der Chemie für den Unterricht (2 SWS)	3b Haus- und Präsenzübungen			

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Masterarbeit			Masterarbeit, i.d.R. 4 Monate	20	600 Std.
			Mündliche Prüfung (60 bis 90 min)	5	150 Std.

[1] Voraussetzungen für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL-IV ist das Bestehen der Sicherheitsklausur. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

[2] Nur für Studierende, die Mathematik oder Physik als erstes Fach gewählt haben.

[3] Voraussetzungen für die Teilnahme am Praktikum im Modul CBL-VIII ist ein abgeschlossenes Modul CBL-VII. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

[4] Nur für Studierende mit dem Ersten Fach Mathematik oder Physik.

Fachspezifische Anlage Darstellendes Spiel

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind alle nachfolgend aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen.

Sofern verschiedene Formen von Prüfungsleistungen möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Sofern nicht festgelegt ist, in welcher Lehrveranstaltung des Moduls eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, wird dies gleichfalls in Absprache zwischen Lehrenden und zu Prüfenden festgelegt.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.

Wiederholungsprüfungen nach § 11 finden als mündliche Prüfungen (ca. 20 Minuten) statt, ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit. Es kann insgesamt eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung auch ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit.

Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

1. Darstellendes Spiel als Erstes Fach (20LP)

Erstes Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Majorfach des BA

Pflichtmodule:

Name des Moduls	**Zugehörige Lehrveranstaltungen**	**Prüfungsleistungen und Studienleistungen**	**Leistungs-punkte**	**Workload**
Gegenwartstheater und Theaterpädago-gik	Seminar Theorie d. Gegenwarts-theaters	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) *oder* Klausur (ca. 120 Min.) *oder* Referat und je 1 Studienleis-tung zu jeder Lehrver-anstaltung	8	240 Std.
	Seminar Das Gegenwartstheater im kulturellen Prozess			
	Übung Gegenwartstheater im theaterpädagogischen Kontext			
Fachpraktikum	Vorbereitendes Seminar	Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) und 1 Studienleistung	7	210 Std.
	Fachpraktikum (5 Wochen)			
Interkulturelles Theater	**Seminar** „Deutschsprachiges Theater im internationalen Kontext“	Hausarbeit	3	90
	Übung Theaterformen anderer Kulturen	Studienleistung Seminararbeit	2	60

2. Darstellendes Spiel als Zweites Fach (45 LP)

Zweites Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Minorfach des BA

2.1 Pflichtmodule:

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Basismodul 4 Einführung in die Theaterpädagogik	Seminar Einführung in die Theaterpädagogik Übung Spielleitung	Klausur (ca. 120 Min.) *oder* Hausarbeit im Seminar (ca. 10 S.) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	6	180 Std.
Aufbaumodul 2 Theorie und Geschichte des Theaters	Vorlesung oder Seminar Theatertheorie Vorlesung oder Seminar Drama der Moderne Vorlesung oder Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters	Hausarbeit im Seminar (ca. 20 Seiten)	9	270 Std.
Erweiterungsmodul 1 Projekt	Projektbegleitendes Seminar Projekt	Theaterpraktische Präsentation (15. Min.) mit schriftlichem Projektbericht und mündlicher Prüfung (20 Min.)	12	360 Std.
Fachpraktikum	Vorbereitendes Seminar Fachpraktikum (5 Wochen)	Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) und 1 Studienleistung im Seminar	7	210 Std.

2.2 Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Wahlpflichtmodule abzuleisten, die im Bachelorstudiengang noch nicht belegt wurden.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungs-punkte	Workload
Wahlpflichtmodul 1.1 Szenische Präsentations-formen	Übung Szenische Medien Übung Zeitgenössische szenische Darstellungsformen	Theaterpraktische Präsentation (ca. 15 Min.) und Seminararbeit	6	180 Std.
Wahlpflichtmodul 1.2 Szenographie	Seminar oder Übung Raum Seminar oder Übung Kostüm	Theaterpraktische Präsentation (ca. 15 Min.)	6	180 Std.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungs-punkte	Workload
Wahlpflichtmodul 1.3 Rhythmus, Klang und Musik	Übung Rhythmus und Szene Übung Perkussion	Theaterpraktische Präsentation (ca. 15 Min.) und Seminararbeit	6	180 Std.
Wahlpflichtmodul 2.1 Kulturmanagement	Vorlesung oder Seminar Projektplanung und –organisation szenischer Prozesse Übung Planung, Organisation und Analyse einer szenischen Präsentation	Hausarbeit (ca. 15 S.) *oder* Klausur (120 Min.) *oder* theaterpraktische Präsentation (15 Min.) und Seminararbeit	6	180 Std.
Wahlpflichtmodul 2.2 Veranstaltungstechnik und Mediendesign	Übung Veranstaltungstechnik Übung Mediendesign	Hausarbeit (ca. 15 S.) *oder* Klausur (120 Min.) *oder* theaterpraktische Präsentation (ca. 15 Min.) und Seminararbeit	6	180 Std.

Wahlpflichtmodul 4.1 Prozesse theatraler Produktion und Rezeption	Übung Bühnenformen Übung Interaktionsweisen in Theater und Performance	Theaterpraktische Präsentation (15 Min.) und Seminararbeit	6	180 Std.
Wahlpflichtmodul 4.2 Intermediales szenisches Arbeiten	Übung Interdisziplinärer Medieneinsatz im szenischen Kontext Übung Szenische Präsentationsformen mit neuen Medien	Theaterpraktische Präsentation (15 Min.) und Seminararbeit	6	180 Std.

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Masterarbeit	Im Fach Darstellendes Spiel wird eine vorbereitende oder begleitende Veranstaltung angeboten.	Masterarbeit und mündliche Prüfung	20 + 5	750 Std.

Fachspezifische Anlage Deutsch

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind alle nachfolgend aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen.

Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Sofern nicht festgelegt ist, in welcher Lehrveranstaltung des Moduls eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, wird dies gleichfalls in Absprache zwischen Lehrenden und zu Prüfenden festgelegt.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.

Wiederholungsprüfungen nach § 11 finden als mündliche Prüfungen (ca. 20 Minuten) statt, ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit. Es kann insgesamt eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung auch ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit.

Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche wie schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

1. Deutsch als Erstes Fach (20 LP)

Erstes Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Majorfach des BA

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungs-punkte	Workload
Fachpraktikum	Seminar: Didaktik der dt. Sprache zur Vorbereitung auf das Praktikum **oder** Seminar: Didaktik der dt. Literatur zur Vorbereitung auf das Praktikum Praktikum in der Schule (5 Wochen)	Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) (ausgearbeiteter Unterrichtsentwurf mit Stundenbericht)	7	210 Std.
Fachwissenschaftliche Vertiefung	1 Seminar: Sprachwissenschaft Deutsche Gegenwartssprache und Grammatik **oder** 1 Seminar Literaturgeschichte	Hausarbeit oder Klausur	5	150

1.2 Wahlpflichtmodule

Es ist wahlweise das Modul K 1 oder das Modul K 2 zu studieren.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Kombiniertes Modul 1: Sprachwissenschaft/ Literaturwissenschaft/ Literaturdidaktik (K1)	Veranstaltung zu Bedeutung, Gebrauch, Erwerb (S5) **oder** Syntax (S6) **oder** Theorie des Deutschen als Fremdsprache (S7) Veranstaltung/en zu Gegenwartsliteratur (L5) **oder** zu Literarische Bildung und kulturelle Praxis (L6) **oder** D 3.2 (Didaktik der dt. Literatur)	Hausarbeit (15-20 Seiten) *oder* Referat *oder* Klausur (60 min) zu einer der gewählten Veranstaltungen und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	8	240 Std.
Kombiniertes Modul 2: Literaturwissenschaft/ Sprachwissenschaft/ Sprachdidaktik (K2)	Veranstaltung/en zu Gegenwartsliteratur (L5) **oder** zu Literarische Bildung und kulturelle Praxis (L6) Veranstaltung zu Bedeutung, Gebrauch, Erwerb (S5)**oder** zu Syntax (S6) **oder** zu Theorie des Deutschen als Fremdsprache (S7) **oder** D 3.1 (Didaktik der deutschen Sprache)	Hausarbeit (15-20 Seiten) *oder* Referat *oder* Klausur (60 min) zu einer der gewählten Veranstaltungen und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	8	240 Std.

2. Deutsch als Zweites Fach (45 LP)

Zweites Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Minorfach des BA

2.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Fachpraktikum	Seminar: Didaktik der deutschen Sprache zur Vorbereitung auf das Praktikum **oder** Seminar: Didaktik der deutschen Literatur zur Vorbereitung auf das Praktikum Praktikum in der Schule (5 Wochen)	Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) (ausgearbeiteter Unterrichtsentwurf mit Stundenbericht) und 1 Studienleistung in der gewählten Veranstaltung	7	210 Std.

2.2. Wahlpflichtmodule

Es sind vier Wahlpflichtmodule zu studieren. Die Module S 3 und S 4 sowie L 3 und L 4 sind zu wählen, soweit sie nicht schon im Bachelor absolviert wurden. In eines der vier Module ist eine zusätzliche Veranstaltung zur Fachdidaktik (Modulergänzung) D 2.1 oder D 2.2 (6 LP) zu integrieren.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Literaturgeschichte II: Autor, Werk, Problem (L 3)	Seminar zur Literaturgeschichte **(L 3.1)** Seminar zur Literaturgeschichte **(L 3.2)** **oder** 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Literaturgeschichte **(L 3.3)**	Hausarbeit (15-20 Seiten) *oder* Referat in einem Seminar (entweder in L 3 oder in L 4 muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein) und je 1 Studienleistung in der gewählten Lehrveranstaltung	8	240 Std.
Literatur, Medien, Kultur (L 4)	Seminar zu Literatur, Medien, Kultur **(L 4.1)** Seminar zur Literaturgeschichte **(L 4.2)** **oder** 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zu Literatur, Medien, Kultur **(L 4.3)**	Hausarbeit (15-20 Seiten) *oder* Referat in einem Seminar (entweder in L 3 oder in L 4 muss die Prüfungsleistung eine Hausarbeit sein) und je 1 Studienleistung in der gewählten Lehrveranstaltung	8	240 Std.
Sprache, Gesellschaft und Medien (S 3)	Vorlesung oder Seminar zur Soziolinguistik **(S 3.1)** Vorlesung oder Seminar zur Medienkommunikation **(S 3.2)**	Klausur (120 min) *oder* Hausarbeit (je 15-20 Seiten) *oder* mündliche Prüfung (20 Min.) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	8	240 Std.
Deutsch in Geschichte und Gegenwart (S 4)	Seminar **(S 4.1)** Seminar, Vorlesung oder Übung **(S 4.2)**	Hausarbeit (15-20 Seiten)	8	240 Std.
Gegenwartsliteratur (L 5)	Seminar zur Gegenwartsliteratur **(L 5.1**) Seminar zur Gegenwartsliteratur **(L 5.2)** **oder** 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Gegenwartsliteratur **(L 5.3)**	Hausarbeit *oder* Referat *oder* Seminararbeit (je 15-20 Seiten) und je 1 Studienleistung in der gewählten Lehrveranstaltung	8	240 Std.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungs-punkte	Workload
Literarische Bildung und kulturelle Praxis (L 6)	Seminar **(L 6.1)** Seminar **(L 6.2)** **oder** 2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) **(L 6.3)**	Hausarbeit *oder* Referat *oder* Seminararbeit (je 15-20 Seiten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	8	240 Std.
Bedeutung, Gebrauch, Erwerb von Sprache (S 5)	Seminar, Vorlesung und/oder Übung **(S 5.1)** Seminar **(S 5.2)**	Hausarbeit (15-20 Seiten) *oder* Klausur (60 min) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	8	240 Std.
Syntax (S 6)	Seminar zur Syntax **(S 6.1)** Seminar, Vorlesung oder Übung zur Syntax **(S 6.2)**	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	8	240 Std.
Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und als Zweitsprache (S 7)	Praxisseminar zu DaF/DaZ **(S 7.1)** Seminar zu DaF/DaZ **(S 7.2)**	Hausarbeit (15-20 Seiten) *oder* Klausur (60 min) in S 7.2 und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	8	240 Std.

Modulergänzung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungs-punkte	Workload
Fachdidaktik	Veranstaltung: Didaktik der deutschen Sprache **(D 2.1)** **oder** Veranstaltung: Didaktik der deutschen Literatur **(D 2.2)**	je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	6	180 Std.

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 7 Abs. 2 setzt den Nachweis von zwei Fremdsprachen voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen	Leistungs-punkte	Workload
Masterarbeit	Im Fach Deutsch wird eine vorbereitende oder begleitende Lehrveranstaltung angeboten.	Masterarbeit und mündliche Prüfung	20 + 5	750 Std.

Fachspezifische Anlage Englisch

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind alle nachfolgend aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen.

Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Sofern nicht festgelegt ist, in welcher Lehrveranstaltung des Moduls eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, wird dies gleichfalls in Absprache zwischen Lehrenden und zu Prüfenden festgelegt.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.

Wiederholungsprüfungen nach § 11 finden als mündliche Prüfungen (ca. 20 Minuten) statt, ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit. Es kann insgesamt eine nicht bestandene Modulprüfung auch ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit.

Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche wie schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

1. Englisch als Erstes Fach (20LP)

Erstes Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Majorfach des BA

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Fachpraktikum Englisch	Planung & Analyse von Englischunterricht **(DidPA)**	Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter)[1] und Studienleistungen nach course descriptions	7	210 Std.
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)			
Advanced Methodology	Culture/Text/Media (literatur-/kulturdid.) **(DidA1)**	Hausarbeit (ca. 5.000 Wörter) in DidA1oder Did A2 nach Wahl der Studierenden und Studienleistungen nach course descriptions	8	240 Std.
	Language/Media (Sprach-/Mediendid.) **(DidA2)**			

[1] Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als T*eaching Assistant* o.ä. in Verbindung mit der entsprechenden Vorbereitungsveranstaltung als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung wird in einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) zu Zielen, Inhalten und Konzeptionen der Tätigkeit als *Teaching Assistant* erbracht.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungs-leistungen und Studienleistun-gen	Leistungs-punkte	Workload
Advanced Studies	Seminar LingA (LingA1 oder LingA2) **oder** Seminar BritA (BritA1 oder BritA2) **oder** Seminar AmerA (AmerA1 oder AmerA2)	Hausarbeit (ca. 5.000 Wörter) in AmerA oder BritA oder LingA und Studienleistungen nach course descriptions	5	150

2. Englisch als Zweites Fach (45LP)

Zweites Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Minorfach des B.A.

2.1 Pflichtmodule

Didaktik

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungs-leistungen und Studienleistun-gen	Leistungs-punkte	Workload
Fachpraktikum Englisch	Planung & Analyse von Englischunterricht **(DidPA)** Praktikum in der Schule (5 Wochen)	Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter)[1] und Studienleistungen nach course descriptions	7	210 Std.
Advanced Methodology	Culture/Text/Media (literatur-/kulturdid.) **(DidA1)** Language/Media (sprach-/mediendid.) **(DidA2)**	Hausarbeit (ca. 5.000 Wörter) in DidA1oder Did A2 nach Wahl der Studierenden und Studienleistungen nach course descriptions	8	240 Std.

[1] Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als T*eaching Assistant* o.ä. in Verbindung mit der entsprechenden Vorbereitungsveranstaltung als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung wird in einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) zu Zielen, Inhalten und Konzeptionen der Tätigkeit als *Teaching Assistant* erbracht.

Linguistics

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungs-leistungen und Studienleistun-gen	Leistungs-punkte	Workload
Linguistic Survey	Vorlesung Survey Class **(LingF3)**	Klausur (90min) und Studienleis-tungen nach course descrip-tions	4	120 Std.
Advanced Linguistics	Seminar zu Pragmatics / Semantics **(LingA1)**	Hausarbeit (ca. 5.000 Wörter) in LingA1 <u>oder</u> LingA2 nach Wahl der Studie-renden und Stu-dienleistungen nach course descriptions	10	300 Std.
	Seminar zu Varieties of English **(LingA2)**			

2.2. Wahlpflichtmodule: Advanced American Studies /British Studies

Studierende haben im B.A. Englisch Minor jeweils ein Foundations–Modul in *American Studies* und *British Studies* belegt und wählen nun nach eigener Schwerpunktsetzung im M LG entweder das Modul *Advanced American Studies* oder *Advanced British Studies*.

Name des Moduls	**Zugehörige Lehrveranstaltungen**	**Prüfungs-leistungen und Studienleistungen**	**Leistungs-punkte**	**Workload**
Advanced American Studies	Seminar zu Theory, Methodology, Genre, Epoch **(AmerA1)** Seminar zu Special Topic, Comparative Studies, Popular Culture, Film Studies, Media Studies **(AmerA2)**	Hausarbeit (ca. 5.000 Wörter) in AmerA1 oder AmerA2 nach Wahl der Studierenden und Studienleistungen nach course descriptions	10	300 Std.
Advanced British Studies	Seminar zu Theory, Methodology, Concepts of Race/Class/Gender **(BritA1)** Seminar zu Special Topic, Literary and Cultural History of Britain and the Anglophone World. The Literary Field, The New English Literatures, Popular Culture, Film Studies **(BritA2)**	Hausarbeit (ca. 5.000 Wörter) in AngA1 oder AngA2 nach Wahl der Studierenden und Studienleistungen nach course descriptions	10	300 Std.

2.3. Wahlpflichtmodule: Sprachpraxis

Es ist jenes Modul zu studieren, welches im Bachelor nicht belegt worden ist, d.h. entweder das Modul ‚Integrated English Practice' oder das Modul ‚Contexts of English Use'.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungs-leistungen und Studienleistun-gen	Leistungs-punkte	Workload
Integrated English Practice	Topic 1 **(SPTOP1)** Topic 2 **(SPTOP2)**	Essay (2000 Wör-ter) entweder in SPTOP1 oder in SPTOP2 und Studienleistun-gen nach cour-se descriptions	6	180 Std.
Contexts of English Use	English for Professional Use **(SPEP)** Varieties of English Language Use **(SPVE)**	Essay in SPVE (2500 Wörter und Studien-leistungen nach course descrip-tions	6	180 Std.

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 7 Abs. 2 setzt den Nachweis von zwei weiteren Fremd-sprachen voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorge-legt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungs-leistungen	Leistungs-punkte	Workload
Masterarbeit	Im Fach Englisch wird eine vorbe-reitende oder begleitende Bera-tung / Konsultation angeboten.	Masterarbeit und mündliche Prüfung	20 + 5	750 Std.

Fachspezifische Anlage Erdkunde

1. Erdkunde als Erstes Fach (20 LP):

1.1 Pflichtmodule

A. Fachwissenschaftliche Vertiefung					
Name des Moduls	**Zugehörige Lehrveranstaltungen**	**Studienleistungen**[2)]	**Prüfungsleistungen**[6)]	**Leistungspunkte**	**Workload**
A.5 Übergreifende Themen/Regionale Geographie [1201]	Vorlesung Seminar	1 Studienleistung	Seminararbeit oder Klausur (90 min) oder Referat	5	150 Std.
D. Pflichtmodule der Fachdidaktik					
Name des Moduls	**Zugehörige Lehrveranstaltungen**	**Studienleistungen**[2)]	**Prüfungsleistungen**[6)]	**Leistungspunkte**	**Workload**
D.3 Methodenvertiefung und Forschendes Lernen	Übung Übung/Seminar	Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	2 Seminararbeiten (Wichtung je 50%)	4	120 Std.
D.4 Betreutes Fachpraktikum	Vorbereitung, Durchführung, Reflexion, Nachbereitung	Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	Praktikumsbericht	7	210 Std.

1.2 Wahlpflichtmodule[2]

B. Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie					
Name des Moduls	**Zugehörige Lehrveranstaltungen**	**Studienleistungen**[2)]	**Prüfungsleistungen**[6)]	**Leistungspunkte**	**Workload**
B.3 Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie	Vorlesung mit Übung oder Seminar	Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	Referat (Kurzreferat) oder Hausarbeit	4	120 Std.

[1] Das Modul A.5 muss unter anderem Themenschwerpunkt stehen als das bereits im Fächerübergreifenden Bachelor besuchte Modul A.5

[2] Für die Module B3, B4, C2a und C3a gilt: Falls das Modul bereits im Fächerübergreifenden Bachelor besucht wurde, muss es unter anderem Themenschwerpunkt stehen.

B.4 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Vorlesung / Seminar	Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	Referat (Kurzreferat) oder Hausarbeit	4	120 Std.

C. Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie					
Name des Moduls	**Zugehörige Lehrveranstaltungen**	**Studienleistungen**[2)]	**Prüfungsleistungen**[6)]	**Leistungspunkte**	**Workload**
C.2a Ausgewählte Aspekte wirtschaftsgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	Referat oder Hausarbeit	4	120 Std.

Name des Moduls	**Zugehörige Lehrveranstaltungen**	**Studienleistungen**[2)]	**Prüfungsleistungen**[6)]	**Leistungspunkte**	**Workload**
C.3a Ausgewählte Aspekte kulturgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	Referat oder Hausarbeit	4	120 Std.

2. Erdkunde als Zweites Fach (45 LP):

2.1 Pflichtmodule

D. Pflichtmodule der Fachdidaktik					
Name des Moduls	**Zugehörige Lehrveranstaltungen**	**Studienleistungen**[2)]	**Prüfungsleistungen**[6)]	**Leistungspunkte**	**Workload**
D.3 Methodenvertiefung und Forschendes Lernen	Übung Übung/Seminar	Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	2 Seminararbeiten (Wichtung je 50%)	4	120 Std.
D.4 Betreutes Fachpraktikum	Vorbereitung, Durchführung, Reflexion, Nachbereitung	Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	Praktikumsbericht	7	210 Std.

2.1 Wahlpflichtmodule

B. Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie					
Name des Moduls	**Zugehörige Lehrveranstaltungen**	**Studienleistungen**[2)]	**Prüfungsleistungen**[6)]	**Leistungspunkte**	**Workload**
B.1 Praktische Landschaftsanalyse	Übung Praktikum im Gelände Laborkurs	Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	Seminararbeit (Methodenbuch)	12	360 Std.
B.2 Geomultimedia	Vorlesung Technischer Kurs	Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	Präsentation (Multimedia-Präsentation)	6	180 Std.

Name des Moduls	**Zugehörige Lehrveranstaltungen**	**Studienleistungen**[2)]	**Prüfungsleistungen**[6)]	**Leistungspunkte**	**Workload**
B.3 Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie	Vorlesung mit Übung oder Seminar	Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	Referat (Kurzreferat) oder Hausarbeit	4	120 Std.
B.4 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Vorlesung / Seminar	Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	Referat (Kurzreferat) oder Hausarbeit	4	120 Std.
B.5 Studienprojekt der Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Vorbereitender Kurs, Geländearbeit, Auswertung u. Präsentation der Ergebnisse	Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	Seminararbeit (Projektarbeit)	16	480 Std.
B.6 Hauptseminar der Phys. Geographie u. Landschaftsökologie		Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	Referat (im Hauptseminar)	8	240 Std.
Zweiwöchige Exkursion	Vorbereitungsseminar Exkursion	Erstellung von Unterlagen für die Präsentation im Gelände	Exkursionsbericht oder Präsentation (im Gelände) (unbenotet)	10	300 Std.

C. Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie					
Name des Moduls	**Zugehörige Lehrveranstaltungen**	**Studienleistungen**[2)]	**Prüfungsleistungen**[6)]	**Leistungspunkte**	**Workload**
C.1 Weiterführende Methoden der Wirtschafts- und Kulturgeographie	Seminar Statistische Regionalanalyse Übung Statistische Regionalanalyse Seminar Befragungstechniken Übung u. Feldstudie Befragungstechniken	Hausübungen- und Referate in den beiden Seminaren; Seminararbeit in einem der beiden Seminare	Klausur (150 min)	13	390 Std.
C.2a Ausgewählte Aspekte wirtschaftsgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	Referat oder Hausarbeit	4	120 Std.
Name des Moduls	**Zugehörige Lehrveranstaltungen**	**Studienleistungen**[2)]	**Prüfungsleistungen**[6)]	**Leistungspunkte**	**Workload**
C.3a Ausgewählte Aspekte kulturgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	Referat oder Hausarbeit	4	120 Std.
C.4 Wirtschaftsgeographisches Hauptseminar	Lektürekurs wissenschaftlicher Texte Seminar	Referat im Lektürekurs	Referat[3)] (im Hauptseminar)	10	300 Std.
C.5 Kulturgeographisches Hauptseminar	Quellenstudium und –auswertung Seminar	Referat im Quellenkurs	Referat[3)] (im Hauptseminar)	10	300 Std.
C.6 Wirtschaftsgeographisches Studienprojekt[7)]	Seminar Übung u. Feldstudie	Referat	Referat	8	240 Std.

C.7 Kultur- geogra- phisches Studien- projekt[7)]	Seminar Übung u. Feldstudie	Referat	Referat	8	240 Std.
C.9 Einwöchige Exkursion	Vorbereitungsseminar Exkursion	Referat oder Zusam- menstellung von Vorinfor- mationen zur Exkursion	Exkursions- bericht oder Präsentation (im Gelände) (unbenotet)	5	150 Std.

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

Name des Moduls	**Zugehörige Lehrver-anstaltungen**	**Studien-leistungen[2)]**	**Prüfungs-leistungen[6)]**	**Leistungs-punkte**	**Workload**
F.1 Masterarbeit im Fach Geographie			Masterarbeit	20	750 Std.
			Mündliche Prüfung	5	

Erläuterungen zur fachspezifischen Anlage Erdkunde

1) a) Für Studierende mit **Erkunde als erstem Fach** gelten folgende Bestimmungen für die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen:

Es müssen insgesamt mindestens 20 LP aus den Wahlpflichtbereichen B, C und D erworben werden. Für die Verteilung der LP auf die einzelnen Module gelten folgende Anforderungen:

Das Modu A.5l im Bereich Fachwissenschaftliche Vertiefung (5 LP) muss besucht werden.

Aus den Modulen Methodenvertiefung und Forschendes Lernen (D.3) und Fachpraktikum (D.4) müssen 11 LP erworben werden.

Die verbleibenden 9 LP müssen aus den Wahlpflichtbereichen B und C erworben werden.

b) Für Studierende mit **Erdkunde als zweitem Fach** gelten folgende Bestimmungen für die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen:

In den Wahlpflichtbereichen (B, C, D) müssen insgesamt mindestens 45 LP erworben werden.

Aus den Modulen Methodenvertiefung und Forschendes Lernen (D.3) und Fachpraktikum (D.4) müssen 11 LP erworben werden.

Aus den beiden Wahlpflichtbereichen B und C müssen jeweils mindestens 8 LP erworben werden. Für die Verteilung der LP auf die einzelnen Module gelten im Weiteren folgende Anforderungen:

Es müssen mindestens erworben werden:
- 8 LP in einem Hauptseminar (B.6, C.4 oder C.5)
- 8 LP aus den Modulen B.3, B.4, C.2a und C.3a
- 5 LP in Exkursionen.

2) Studienleistungen sind, soweit nicht genannt, nach Maßgabe der Dozenten entsprechend der Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

Als Studienleistung können in allen Wahlpflichtveranstaltungen 1-3 tägige Exkursionen verlangt werden. Diese Exkursionen werden bei der zeitlichen Belastung in den Modulen berücksichtigt.

3) Prüfungsleistung Referat:

3.1) Referat im Hauptseminar:

Ein Referat im Hauptseminar ist eine unter Anleitung überwiegend selbständig durchgeführte vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus der allgemeinen, angewandten und/oder regionalen Geographie. Das Thema des Referates ergibt sich aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. Das Referat besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung, einem Vortrag (Dauer 30-45 Minuten) und einer anschließenden Diskussion.

3.2) Kurzreferat / Langreferat:

Sofern die Prüfungsleistung Referat als Kurz- oder Langreferat definiert ist, gilt für die Dauer der mündlichen Referate ohne Diskussion:

- Langreferat: 30-45 Minuten
- Kurzreferat: 15-20 Minuten

Ist keine Spezifizierung angegeben, richtet sich die Dauer des Referates nach der jeweiligen Maßgabe des Dozenten.

4) Prüfungsleistung Seminararbeit:

4.1) Methodenbuch:

Ein Methodenbuch ist eine eigenständig erstellte Sammlung physisch-geographischer Feld- und Labormethoden, ergänzt durch eine Dokumentation selbst durchgeführter Versuche.

4.2) Projektarbeit:

Eine Projektarbeit ist eine im Team unter Anleitung eigenständig durchgeführte praktische Untersuchung mit schriftlicher Dokumentation zu einer Fragestellung aus der allgemeinen oder angewandten Geographie.

Ist keine Spezifizierung angegeben, gilt für die Prüfungsleistung Seminararbeit der Text der Prüfungsordnung.

5) Prüfungsleistung Präsentation:

5.1) Multimedia-Präsentation:

Eine Multimedia-Präsentation umfasst die Visualisierung geographischer Inhalte mit den Medien Video, Animation oder virtuelle Welten. Die Multimedia-Präsentation kann mit einer der genannten Medien oder als Kombination mehrerer Medien erstellt werden.

Ist keine Spezifizierung angegeben, gilt für die Prüfungsleistung Präsentation der Text der Prüfungsordnung.

6) Bei Angabe alternativer Studien- oder Prüfungsleistungen, sind die Studien- oder Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozenten entsprechend den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

7) Wiederholungsprüfungen können auch als mündliche Prüfungen durchgeführt werden.

8) Studienprojekte finden im In- oder Ausland statt.

Fachspezifische Anlage Evangelische Religion

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind alle nachfolgend aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen.

Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Sofern nicht festgelegt ist, in welcher Lehrveranstaltung des Moduls eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, wird dies gleichfalls in Absprache zwischen Lehrenden und zu Prüfenden festgelegt.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.

Wiederholungsprüfungen nach § 11 finden als mündliche Prüfungen (ca. 20 Minuten) statt, ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit. Es kann insgesamt eine nicht bestandene Modulprüfung auch ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit.

Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche wie schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

1. Evangelische Religion als Erstes Fach (20 LP)

Erstes Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Majorfach des BA

Pflichtmodule:

Name des Moduls	**Zugehörige Lehrveranstaltungen**	**Prüfungsleistungen und Studienleistungen**	**Leistungs-punkte**	**Workload**
Fachpraktikum	Vorbereitende Lehrveranstaltung: Analyse und Planung von Religionsunterricht	Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) und 1 Studienleistung	7	210 Std.
	Fachpraktikum (5 Wochen)			
Fachdidaktische Differenzierung **(Aufbau 6)**	Veranstaltung: Weiterentwicklung didaktischer Konzepte und Entwürfe **(AM 6a)**	Mündliche Prüfung (30 Min) *oder* Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten) und 1 Studienleistung pro Modul	8	240 Std.
	Veranstaltung: Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Religionspädagogik (**AM 6b)**			

Fachwissen-schaftliche Differenzierung	Veranstaltung: Biblische Hermeneutik (VM 7a) *oder*	Hausarbeit (5000 Wörter)	5	150
	Veranstaltung: Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik (VM 7b) *oder*			
	Veranstaltung: Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik (VM 7c)			

2. Evangelische Religion als Zweites Fach (45 LP)

Zweites Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Minorfach des BA

Pflichtmodule:

Name des Moduls	**Zugehörige Lehrveranstaltungen**	**Prüfungs-leistungen und Studienleistungen**	**Leistungs-punkte**	**Workload**
Fachwissenschaftliche Differenzierung **(Vertiefung 7)**	Veranstaltung: Biblische Hermeneutik **(VM 7a)**	Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten) und 1 Studienleistung pro Modul	15	450 Std.
	Veranstaltung: Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik **(VM 7b)**			
	Veranstaltung: Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik **(VM 7c)**			

Berufskompetenz **(Aufbau 5)**	Veranstaltung: Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern **(AM 2c)**	Mündliche Prüfung (30 Min.) und 1 Studienleistung pro Modul	15	450 Std.
	Veranstaltung: Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog **(AM 3b)**			
	Veranstaltung: Beruf: Religionspädagoge/in – arbeiten an einem Selbstkonzept **(VM 6b)**			
Fachpraktikum	Vorbereitende Lehrveranstaltung: Analyse und Planung von Religionsunterricht	Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) und 1 Studienleistung	7	210 Std.
	Fachpraktikum (5 Wochen)			
Fachdidaktische Differenzierung **(Aufbau 6)**	Veranstaltung: Weiterentwicklung didaktischer Konzepte und Entwürfe **(AM 6a)**	Mündliche Prüfung (30 Min) *oder* Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten) und 1 Studienleistung pro Modul	8	240 Std.
	Veranstaltung: Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Religionspädagogik (**AM 6b)**			

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 7 Abs. 2 setzt den Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse sowie den Nachweis des Kleinen Latiums voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Name des Moduls	**Zugehörige Lehrveranstaltung**	**Prüfungsleistungen**	**Leistungspunkte**	**Workload**
Masterarbeit	Im Fach Evangelische Theologie wird keine begleitende Veranstaltung angeboten.	Masterarbeit und mündliche Prüfung	20 + 5	750 Std.

Fachspezifische Anlage Geschichte

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind alle nachfolgend aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungenleistungen nachzuweisen.

Die Prüfungen werden im Verlauf einer oder im Anschluss an eine Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls abgelegt. Sofern nicht festgelegt ist, in welcher Lehrveranstaltung des Moduls eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, wird dies in Absprache zwischen Lehrenden und zu Prüfenden festgelegt. Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung durch den Lehrenden oder die Lehrende in Absprache mit den zu Prüfenden festgelegt.

Die Prüfungen werden als Klausuren von 90 Minuten Länge, als mündliche Prüfungen von 30 Minuten Länge oder als Hausarbeiten von ca. 20 Seiten Umfang abgelegt.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.

Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche wie schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

1. Geschichte als Erstes Fach (20LP)

Erstes Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Majorfach des BA

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	**Zugehörige Lehrveranstaltung**	**Prüfungs- und Studienleistungen**	**Leistungspunkte**	**Workload**
Fachpraktikum	Fachdidaktisches Seminar Praktikum 5 Wochen	Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) *oder* Mündliche Prüfung und eine Studienleistung	7	210 Std.
Geschichtswissenschaftliche Vertiefung (Epochaler, regionaler oder systematischer Schwerpunkt)	Seminar	Klausur (90 min) *oder* Mündliche Prüfung (30 min)	5	150

1.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich ist eines der folgenden vier Module zu belegen. Das belegte Modul darf nicht bereits in der Bachelorphase studiert worden sein.

Name des Moduls	**Zugehörige Lehrveranstaltung**	**Prüfungs- und Studienleistungen**	**Leistungspunkte**	**Workload**
Modul Geschichtskultur/ Öffentlichkeit/ Medien	Vorlesung*	Klausur *oder* mündl. Prüfung *oder* Hausarbeit und 1 Studienleistung pro Modul	8	240 Std.
	Seminar			
Vertiefungsmodul Epoche	Vorlesung*	Klausur *oder* mündl. Prüfung *oder* Hausarbeit und 1 Studienleistung pro Modul	8	240 Std.
	Seminar			
Vertiefungsmodul Region	Vorlesung*	Klausur *oder* mündl. Prüfung *oder* Hausarbeit und 1 Studienleistung pro Modul	8	240 Std.
	Seminar			
Vertiefungsmodul systematischer Schwerpunkt	Vorlesung*	Klausur *oder* mündl. Prüfung *oder* Hausarbeit und 1 Studienleistung pro Modul	8	240 Std.
	Seminar			

* Alternativ zur Vorlesung kann in besonderen Fällen ein weiteres Seminar besucht werden.

2. Geschichte als Zweites Fach (45 LP)

Zweites Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Minorfach des BA.

2.1 Pflichtmodule

Im Pflichtbereich muss das Einführungsmodul studiert werden, das in der Bachelorphase nicht belegt wurde, also entweder das Einführungsmodul Alte Geschichte oder das Einführungsmodul Mittelalter.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungs- und Studienleistungen	Leistungs-punkte	Workload
Einführungsmodul Alte Geschichte	Vorlesung Tutorium Seminar	Klausur *oder* mündl. Prüfung *oder* Hausarbeit und 1 Studienleistung pro Modul	11	330 Std.
Einführungsmodul Mittelalter	Vorlesung Tutorium Seminar	Klausur *oder* mündl. Prüfung *oder* Hausarbeit und 1 Studienleistung pro Modul	11	330 Std.
Praxismodul	1-2 Veranstaltungen	mündl. Prüfung und 1 Studienleistung pro Modul	9	270 Std.
Fachpraktikum	Fachdidaktisches Seminar Praktikum 5 Wochen	Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) *oder* Mündliche Prüfung und je 1 Studienleistung pro Modul	7	210 Std.

2.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen zwei dieser vier Module belegt werden. Die belegten Module dürfen nicht bereits in der Bachelorphase studiert worden sein. Eine der Prüfungsleistungen sollte eine Hausarbeit sein.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungs- und Studienleistungen	Leistungs-punkte	Workload
Modul Geschichtskultur/ Öffentlichkeit/ Medien	Vorlesung* Seminar	Klausur *oder* mündl. Prüfung *oder* Hausarbeit und 1 Studienleistung pro Modul	9	270 Std.
Vertiefungsmodul Epoche	Vorlesung* Seminar	Klausur *oder* mündl. Prüfung *oder* Hausarbeit und 1 Studienleistung pro Modul	9	270 Std.
Vertiefungsmodul Region	Vorlesung* Seminar	Klausur *oder* mündl. Prüfung *oder* Hausarbeit und 1 Studienleistung pro Modul	9	270 Std.
Vertiefungsmodul systematischer Schwerpunkt	Vorlesung* Seminar	Klausur *oder* mündl. Prüfung *oder* Hausarbeit und 1 Studienleistung pro Modul	9	270 Std.

* Alternativ zur Vorlesung kann in besonderen Fällen ein weiteres Seminar besucht werden.

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 7 Abs. 2 setzt den Nachweis des Latinums sowie den Nachweis einer neueren Fremdsprache voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen	Leistungs-punkte	Workload
Masterarbeit		Masterarbeit und mündliche Prüfung	20 + 5	750 Std.

Übersicht über die Schwerpunkte der Vertiefungsmodule:

Epochale Schwerpunkte:
Alte Geschichte
Mittelalterliche Geschichte
Frühe Neuzeit
Neuzeit

Regionale Schwerpunkte:
Deutsche Geschichte
Europäische Geschichte
Außereuropäische Geschichte

Systematische Schwerpunkte:
Politische Geschichte
Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte
Kulturgeschichte
Geschlechtergeschichte

Fachspezifische Anlage Katholische Religion

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind die aufgeführten Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachzuweisen. Diese werden vom jeweiligen Dozenten zu Semesterbeginn bekannt gegeben und in Absprache mit den Studierenden festgelegt.

Sofern in dieser Anlage für die Modulprüfung alternative Prüfungsleistungen angeführt werden (mündliche Prüfung *oder* Klausur), wird von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden jeweils vor Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltungen entschieden, welche Prüfungsleistung als Modulprüfung zu erbringen ist.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.

Wiederholungsprüfungen nach § 11 finden als mündliche Prüfungen (ca. 30 Minuten) statt, ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit. Es können insgesamt drei nicht bestandene Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit.

Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche wie schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

1. Katholische Religion als Erstes Fach (Majorfach im BA) (20 LP)

Erstes Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Majorfach des BA.

Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistungen	Leis-tungs-punkte	Arbeits-aufwand
Fachpraktikum	Vorbereitende Lehrveranstaltung	Unterrichtsentwurf	Praktikumsbericht	7	210 Std.
	Fachpraktikum (5 Wochen)				
Fachdidaktische Differenzierung **(Vertiefung 8)**	Veranstaltung: Didaktik des Religionsunterrichts **(VM 8a)**	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	mündliche Prüfung (20 min) *oder* Klausur (90 min)	8	240 Std.
	Veranstaltung: Methodik des Religionsunterrichts **(VM 8b)**	Referat oder kleinere schriftliche Leistung			
Theologie im Kontext VII: Wissenschaftstheorie der Theologie **(Aufbau 7)**	Veranstaltung: Wissenschaftstheorie der Theologie **(AM 7)**	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	Präsentation	5	150 Std.

2. Katholische Religion als Zweites Fach (Minorfach im BA) (45 LP)

Zweites Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Minorfach des BA.

2.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Fachpraktikum	Vorbereitende Lehrveranstaltung	Unterrichtsentwurf	Praktikumsbericht	7	210 Std.
	Fachpraktikum (5 Wochen)				
Fachdidaktische Differenzierung **(Vertiefung 8)**	Veranstaltung: Didaktik des Religionsunterrichts **(VM 8a)**	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	mündliche Prüfung (20 min) *oder* Klausur (90 min)	8	240 Std.
	Veranstaltung: Methodik des Religionsunterrichts **(VM 8b)**	Referat oder kleinere schriftliche Leistung			

2.2 Wahlpflichtmodule

Es sind Module im Umfang von 30 LP zu wählen, die im Bachelorstudiengang nicht gewählt worden sind. Die Module Vertiefung 5 (Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik) und Aufbau 2 (Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart) sind Pflichtmodule, soweit sie nicht im Bachelor absolviert worden sind. In diesem Fall wäre der Nachweis über die entsprechenden Leistungspunkte vorzulegen.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften **(Vertiefung 4**)	Veranstaltung: Glaube und sittliches Handeln **(VM 4a)**	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	jeweils mündliche Prüfung (20 min) *oder* Klausur (90 min)	6	180 Std.
	Veranstaltung: Kirche und Gesellschaft **(VM 4b)**	Referat oder kleinere schriftliche Leistung			
Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik **(Vertiefung 5)**	Veranstaltung: Theologische Anthropologie **(VM 5a)**	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	mündliche Prüfung (20 min) *oder* Klausur (90 min.)	6	180 Std.
	Veranstaltung: Christologie/ Soteriologie **(VM 5b)**	Referat oder kleinere schriftliche Leistung			
fachwissenschaftliche Differenzierung **(Vertiefung 7)**	Veranstaltung: Biblische Hermeneutik **(VM 7a)**	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten)	10	300 Std.
	Veranstaltung: Schöpfungslehre – Eschatologie **(VM 7b)**	Referat oder kleinere schriftliche Leistung			

Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen **(Aufbau 1)**	Veranstaltung: Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit **(AM 1a)**	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	mündliche Prüfung (20 min) *oder* Klausur (90 min)	9	270 Std.
	Veranstaltung: Theologie der Religionen **(AM 1b)**	Referat oder kleinere schriftliche Leistung			
	Veranstaltung: Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern **(AM 1c)**	Referat oder kleinere schriftliche Leistung			
Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart **(Aufbau 2)**	Veranstaltung: Brennpunkte der Kirchengeschichte **(AM 2a)**	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	Klausur (90 min)	9	270 Std.
	Veranstaltung: Ethik - verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens **(AM 2b)**	Referat oder kleinere schriftliche Leistung			
	Veranstaltung: Kirche u. Recht (**AM 2c)**	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	*keine*		
Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur **(Aufbau 3**)	Veranstaltung: Kirche und Sakramente/Liturgie **(AM 3a)**	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	mündliche Prüfung (20 min) *oder* Klausur (90 min)	6	180 Std.
	Veranstaltung: Ästhetik und Religion/Liturgische Bildung **(AM 3b)**	Referat oder kleinere schriftliche Leistung			
Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext **(Aufbau 4)**	Veranstaltung: Religionsphilosophie/ Religionskritik **(AM 4a)**	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	mündliche Prüfung (20 min) *oder* Klausur (90 min.) in AM 4a oder AM 4b	6	180 Std.
	Veranstaltung: Religion in biographischer Sozialisation **(AM 4b)**	Referat oder kleinere schriftliche Leistung			
Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie **(Aufbau 5**)	Veranstaltung: Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul **(AM 5)**	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	mündliche Prüfung (20 min) *oder* Klausur (90 min.)	3	90 Std.
Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär **(Aufbau 6)**	Veranstaltung: Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul **(AM 6)**	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	mündliche Prüfung (20 min) *oder* Klausur (90 min)	3	90 Std.

3. Modul Masterprüfung im ersten oder zweiten Fach (25 LP)

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 7 Abs. 2 setzt den Nachweis von des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse sowie den Nachweis des Kleinen Latinums voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungs-leistungen	Leistungs-punkte	Arbeits-aufwand
Masterarbeit	Im Fach Katholische Theologie keine Lehrveranstaltung.	Masterarbeit und mündliche Prüfung	20 + 5	750 Std.

Fachspezifische Anlage Mathematik

A) Für Wiederholungen von Prüfungsleistungen gilt abweichend von §§ 11:

(1) Eine nicht bestandene Projekt-, Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal mit einer anderen Problemstellung, alle übrigen nicht bestandenen Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Alle Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Wiederholungs-Prüfungszeitraum des übernächsten Semesters abzuschließen, ohne dass es einer erneuten Anmeldung bedarf.

(3) Nach einer gescheiterten ersten Wiederholungsprüfung wird eine Studienberatung empfohlen.

B) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt etwa 2-3 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren etwa 10-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

C) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

1. Mathematik als erstes Fach (20 LP):

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule	1 Studienleistung	Praktikumsbericht	7	210 Std.
Fachdidaktik Mathematik	Fachdidaktische Veranstaltungen[1] des Faches Mathematik im Umfang von mindestens 6 SWS	Hausübungen und/oder Referat	Mündliche Prüfung	8	240 Std.
Fachwissenschaftliche Vertiefung	Es ist eine Veranstaltung im Umfang von (2+1) SWS zu wählen, geeignet sind insbesondere Stochastik für Lehramtskandidaten, Numerik der Differentialgleichungen, Numerik der Integralgleichungen, oder Mathematik für Physiker I oder II. Darüberhinaus können dem Modul im Vorlesungsverzeichnis weitere geeignete Lehrveranstaltungen zugeordnet werden.	Seminararbeit oder Hausübungen oder Referat	Klausur oder mündliche Prüfung nach Wahl des Dozenten	5	150 Std.

[1] Verschieden von denen des Bachelorstudiums

2. Mathematik als zweites Fach (45LP):

2.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studien-leistungen	Prüfungsleistungen	Leistungs-punkte	Work-load
Stochastische Methoden	Stochastik I (4 SWS) Übungen zur Stochastik I (2 SWS)	Hausübungen	Klausur	10	300 Std.
Algebraische Methoden II	Lineare Algebra II (4 SWS) Übungen zur Linearen Algebra II (2 SWS)	Hausübungen	Klausur	10	300 Std.
Fortgeschrittene Algebraische Methoden	Eine der Vorlesungen (4 SWS)[1] Algebra I, Zahlentheorie, Grundlagen der Mathematik Übungen dazu (2 SWS)	Hausübungen	Mündliche Prüfung oder Klausur nach Wahl des Dozenten	10	300 Std.
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule	1 Studienleistung	Projektbericht	7	210 Std.
Fachdidaktik Mathematik	Fachdidaktische Veranstaltungen[2] des Faches Mathematik im Umfang von mindestens 6 SWS	Hausübungen und/oder Referat	Mündliche Prüfung	8	240 Std.

3. Modul Masterarbeit (25 LP):

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungs-punkte	Work-load
Masterarbeit			Masterarbeit, i. d. R. 4 Monate	20	600 Std.
			Mündliche Prüfung gemäß PO § 5 Abs. 7 und § 20 Abs. 7	5	150 Std.

[1] Diese Liste ist nicht abschließend. Weitere mögliche Lehrveranstaltungen sind dem aktuellen Studienführer oder dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

[2] Verschieden von denen des Bachelorstudiums

Fachspezifische Anlage Musik

1. Musik als Erstes Fach (20 LP):

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Teilmodul	Studien-leistungen	Prüfungsleistungen	Leistungs-punkte		Work-load
				Summe	einzeln	
Musikwissen-schaft/Musik-pädagogik 1	Seminar/Übung Musikwissenschaft I (2 SWS)	Referat	Hausarbeit 15-20 Seiten	4 (120 Std.)	4	120 Std.
	Seminar/Übung Musikpädagogik II (2 SWS)	Referat				
Musikwissen-schaft/Musik-pädagogik 2	Seminar/Übung Musikpädagogik III (2 SWS)	Seminararbeit	Präsentation	4 (120 Std.)	4	120 Std.
	Seminar/Übung Musikwissenschaft IV (2 SWS)	Seminararbeit				
Schulmusikprak-tisch angewand-tes Vertiefungs-fach	Vertiefungsfach [1, 2]	Regelmäßige Teilnahme	Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat oder Hausarbeit oder Seminar-arbeit oder Projektbericht oder Präsentation oder Musikpraktische Präsenta-tion	5 (150 Std.)	5	150 Std.
	Musikpädagogik, teacher training (Seminar 2 SWS)	Regelmäßige Teilnahme				
Fachpraktikum	Vorbereitungs-seminar (2 SWS)		Praktikumsbericht (ca. 5000 Wörter)	7 (210 Std.)	7	210 Std.
	Schulpraktikum (5 Wochen)					

2. Musik als Zweites Fach[2]

3. Modul Masterarbeit (25 LP):

Name des Moduls	-Teilmodul	Studien-leistun-gen	Prüfungsleistungen	Leistungs-punkte		Work-load
				Sum-me	Ein-zeln	
Masterarbeit	Kolloquium (2 SWS)		Masterarbeit	25 (750 Std.)	20	600 Std.
			Mündliche Prüfung		5	150 Std.

[1] Auswahl an Vertiefungsfächern und –veranstaltungen nach Maßgabe der gültigen Studienordnung und des aktuellen Vorlesungsverzeichnisses

[2] Das Fach Musik kann nur als erstes Fach studiert werden, da im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Leibniz Universität das Fach Musik nur als Majorfach angeboten wird.

Fachspezifische Anlage Philosophie

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind alle nachfolgend aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen.

Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Sofern nicht festgelegt ist, in welcher Lehrveranstaltung des Moduls eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, wird dies gleichfalls in Absprache zwischen Lehrenden und zu Prüfenden festgelegt.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.

Wiederholungsprüfungen nach § 11 finden als mündliche Prüfungen (ca. 20 Minuten) statt, ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit. Es kann insgesamt eine nicht bestandene Modulprüfung auch ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit.

Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche wie schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

1. Philosophie als Erstes Fach (20 LP)

Erstes Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Majorfach des BA**.**

Pflichtmodule:

Name des Moduls	**Zugehörige Lehrveranstaltungen**	**Prüfungsleistungen und Studienleistungen**	**Leistungspunkte**	**Workload**
Übersichtsmodul	Seminar: Theoretische Philosophie Seminar: Praktische Philosophie mit fachdidaktischem Anteil	Hausarbeit (10-12 Seiten) *oder* Referat *oder* mündl. Prüfung (20 Minuten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	8	240 Std.
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) und 1 Studienleistung	7	210 Std.
Klassische Texte der Philosophie	1 Seminar (Lektürekurs)	Hausarbeit (10 – 12 Seiten) oder Referat oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	5	150

2. Philosophie als Zweites Fach (45 LP)

Zweites Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Minorfach des BA.

2.1 Pflichtmodule:

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Geschichte der Philosophie II	Aus zwei der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne jeweils ein Seminar	Hausarbeit (12-15 Seiten) *oder* Referat *oder* mündl. Prüfung (20 Minuten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	10	300 Std.
Klassische Texte der Philosophie	2 Seminare (Lektürekurse)	Hausarbeit (12-15 Seiten) *oder* Referat *oder* mündl. Prüfung (20 Minuten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	10	300 Std.
Übersichtsmodul	Seminar: Theoretische Philosophie Seminar: Praktische Philosophie mit fachdidaktischem Anteil	Hausarbeit (10-12 Seiten) *oder* Referat *oder* mündl. Prüfung (20 Minuten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	8	240 Std.
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) und 1 Studienleistung	7	210 Std.

2.2 Wahlpflichtmodule:

Es ist eines der folgenden Module zu wählen.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Buch- und Medienpraxis	Paläographie/ Kodikologie Redaktion und Edition wissenschaftlicher Texte	Hausarbeit (10-12 Seiten) *oder* Referat *oder* mündl. Prüfung (20 Minuten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	10	300 Std.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Rhetorik und Kommunikation	2 Seminare	Hausarbeit (10-12 Seiten) *oder* Referat *oder* mündl. Prüfung (20 Minuten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	10	300 Std.
Vertiefungsmodul zu einem systematischen oder historischen Schwerpunkt	2 Seminare (Hier können auch Veranstaltungen zur Sprachphilosophie oder Ästhetik gewählt werden.)	Hausarbeit (10-12 Seiten) *oder* Referat *oder* mündl. Prüfung (20 Minuten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	10	300 Std.

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

Es sind hinreichende Kenntnisse alter oder neuerer Sprachen nachzuweisen, wenn diese für die Anfertigung der Masterarbeit erforderlich sind. Des Weiteren setzt die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 7 Abs. 2 den Nachweis des Latinums sowie den Nachweis einer neueren Fremdsprache voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Masterarbeit	Im Fach Philosophie wird ein begleitendes Kolloquium angeboten.	Masterarbeit und mündliche Prüfung	20 + 5	750 Std.

Fachspezifische Anlage Physik

A) Für Wiederholungen von Prüfungsleistungen gilt abweichend von §§ 11:

(1) Eine nicht bestandene Projekt-, Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal mit einer anderen Problemstellung, alle übrigen nicht bestandenen Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Alle Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Wiederholungs-Prüfungszeitraum des übernächsten Semesters abzuschließen, ohne dass es einer erneuten Anmeldung bedarf.

(3) Nach einer gescheiterten ersten Wiederholungsprüfung wird eine Studienberatung empfohlen.

B) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt etwa 2-3 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren etwa 10-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

C) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

1. Physik als erstes Fach (20 LP):

Mündliche Prüfungen dauern 20 bis 60 Minuten nach Wahl der Dozentin oder des Dozenten.

Klausuren dauern 60 bis 180 Minuten nach Wahl der Dozentin oder des Dozenten; pro Prüfungszeitraum wird nur eine Prüfungsart angeboten.

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule	1 Studienleistung	Praktikumsbericht	7	210 Std.
Fachdidaktik Physik	Fachdidaktische Veranstaltungen[1] des Faches Physik im Umfang von mindestens 6 SWS	Hausübungen und/oder Referat	Mündliche Prüfung	8	240 Std.
Fachwissenschaftliche Vertiefung	Es ist entweder ein weiteres Wahlpflichtmodul[2] des Bachelorstudiengangs oder eines der Module Fortgeschrittene Festkörperphysik, Gravitations-physik, Quantenoptik oder Fortgeschrittene Quantentheorie[3] zu belegen. Darüberhinaus können dem Modul im Vorlesungsverzeichnis weitere geeignete Lehrveranstaltungen zugeordnet werden.	Seminararbeit oder Hausübungen oder Referat	Klausur oder mündliche Prüfung nach Wahl des Dozenten	5	150 Std.

[1] Verschieden von denen des Bachelor-Studiums

[2] Jeweils ohne das zugehörige Praktikum: Einführung i.d. Festkörperphysik, Kohärente Optik, Atom- und Molekülphysik, Strahlenschutz.

[3] Modul Fortgeschrittene Quantentheorie ohne das zugehörige Seminar.

2. Physik als zweites Fach (45 LP):

2.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Theoretische Physik	Theoretische Physik für Lehramtsstudierende (4 SWS)	Klausur und Hausübungen	Mündliche Prüfung	10	300 Std.
	Üb. zur Theo. Physik für Lehramtsstudierende (2 SWS)				
Kerne,Teilchen, Statistik	Physik (mit Experimenten IV	Übungsaufgaben, Laborübungen	Mündliche Prüfung	12	360 Std.
	Übungen zu Physik (mit Experimenten) IV				
	Grundpraktikum IV				
	Spezialvorlesung (mind. 2 SWS)				
Eines der Module[1]: Einführung in die Festkörperphysik, Atom- und Molekülphysik, Kohärente Optik, Strahlenschutz (andere Stundenzahlen)	Vorlesung	Übungsaufgaben, Laborübungen	Mündliche Prüfung oder Klausur nach Wahl der Dozentin/des Dozenten	8	240 Std.
	Übung zur Vorlesung				
	Laborpraktikum				

[1] Sofern es nicht schon im Bachelorstudium belegt worden ist.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungs-punkte	Work-load
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule	1 Studienleistung	Praktikumsbericht	7	210 Std.
Fachdidaktik Physik	Fachdidaktische Veranstaltungen[1] des Faches Physik im Umfang von mindestens 6 SWS	Hausübungen und/oder Referat	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	8	240 Std.

3. Modul Masterarbeit (25 LP):

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungs-punkte	Work-load
Masterarbeit			Masterarbeit, i. d. R. 4 Monate[2]	20	600 Std.
			Mündliche Prüfung gemäß PO § 5 Abs. 7 und § 20 Abs. 7	5	150 Std.

[1] Verschieden von denen des Bachelor-Studiums

[2] Bei experimentellen Arbeiten kann eine Dauer von 5 Monaten vorgesehen werden.

Fachspezifische Anlage Politik

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind alle nachfolgend aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen.

Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Sofern nicht festgelegt ist, in welcher Lehrveranstaltung des Moduls eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, wird dies gleichfalls in Absprache zwischen Lehrenden und zu Prüfenden festgelegt.

Wiederholungsprüfungen nach § 11 finden als mündliche Prüfungen (ca. 20 Minuten) statt, ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit. Es kann insgesamt eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung auch ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis des Instituts für Politische Wissenschaft (IPW) und des Instituts für Soziologie und Sozialpsychologie (IfSS) ausgewiesen. Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche wie schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

1. Politik als Erstes Fach (20 LP)

Erstes Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Majorfach des BA.

1.1 Pflichtmodule:

Pflichtmodul 1:

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Fachpraktikum und Fachdidaktik	Begleitende Lehrveranstaltung	Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) und 1 Studienleistung	7	210 Std.
	Fachpraktikum (5 Wochen)			

Pflichtmodule 2: Die Module sind entweder in Politik oder in Soziologie zu studieren.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschaftspolitik (IPW)	Vorlesung mit Colloquium oder Seminar	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) *oder* Klausur (1 Std.) *oder* mündliche Prüfung (20 Min.) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	8	240 Std.
	Vorlesung mit Colloquium oder Seminar			
Oder:				
Arbeit und Organisation (IfSS) *	Seminar	mündliche Prüfung (20 Min.) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	8	240 Std.
	Seminar			

Vertiefungsmodul Politik oder Soziologie	Seminar	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (1 Std.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	5	150

* Sofern dieses Modul bereits im Bachelor studiert worden ist, wird hierfür im Master das Modul „Arbeit und Organisation II (Vertiefung)“ oder eines der Wahlpflichtmodule unter 2.2 belegt.

2. Politik als Zweites Fach (45 LP)

Zweites Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Minorfach des BA.

2.1 Pflichtmodule:

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Fachpraktikum und Fachdidaktik	Begleitende Lehrveranstaltung Fachpraktikum (5 Wochen) Seminar	Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	7	210 Std.
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse*	Seminar Seminar	mündliche Prüfung (20 Minuten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	10	300 Std.

* Sofern ein solches Modul bereits im Bachelor studiert worden ist, wird hierfür im Master eines der Wahlpflichtmodule unter 2.2 belegt.

Die folgenden Pflichtmodule sind entweder in Politik oder in Soziologie studierbar.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration* (IPW)	Vorlesung mit Colloquium oder Seminar Seminar	mündliche Prüfung (20 Minuten) *oder* Klausur (1 Std.) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	10	300 Std.
Oder:				
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft* (IfSS)	Seminar Seminar	mündliche Prüfung (20 Minuten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	10	300 Std.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschaftspolitik (IPW)	Vorlesung mit Colloquium oder Seminar Vorlesung mit Colloquium oder Seminar	Hausarbeit (ca. 15 Seiten) *oder* Klausur (1 Std.) *oder* mündliche Prüfung (20 Min.) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	8	240 Std.
Oder:				
Arbeit und Organisation* (IfSS)	Seminar Seminar	mündliche Prüfung (20 Min.) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	8	240 Std.

* Sofern ein solches Modul bereits im Bachelor studiert worden ist, wird hierfür im Master eines der Wahlpflichtmodule unter 2.2 belegt.

2.2 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Colloquium oder Seminar Seminar	mündliche Prüfung (20 Minuten) *oder* Klausur (1 Std.) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	10	300 Std.
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Colloquium oder Seminar Seminar	mündliche Prüfung (20 Minuten) *oder* Klausur (1 Std.) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	10	300 Std.
Arbeit u. Organisation II (Vertiefung)	Seminar Seminar	mündliche Prüfung (20 Minuten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	10	300 Std.
Gender Studies	Vorlesung und Tutorium Seminar	mündliche Prüfung (20 Minuten) und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	10	300 Std.

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen	Leistungs-punkte	Workload
Masterarbeit	Im Fach Politik wird ein begleitendes Kolloquium angeboten.	Masterarbeit und mündliche Prüfung	20 + 5	750 Std.

Fachspezifische Anlage Sport

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind alle nachfolgend aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.

Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Die Prüfungsleistungen der Speziellen Didaktik und Methodik der Erfahrungs- und Lernfelder (Elf) erfolgen jeweils am Ende der Vertiefungsphase.

Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen (ca. 20 Minuten) abgehalten werden, mit Ausnahme der sportpraktischen Präsentationen und der Masterarbeit. In der Speziellen Didaktik und Methodik der Erfahrungs- und Lernfelder kann höchstens eine nicht bestandene Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden.

Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche wie schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

1. Sport als Erstes Fach (20 LP)

Erstes Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Majorfach des BA.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Vertiefung der Sportwissenschaft	Vertiefungsseminar aus einem Bereich der Sporttheorie, das noch nicht im Bachelor belegt wurde.	Hausarbeit (ca. 15 S.) *oder* mündliche Prüfung (20 Min.) und 1 Studienleistung	4	120 Std.
Spezielle Didaktik und Methodik eines Erfahrungs- und Lernfeldes nach Wahl (Elf 1-9)	Vertiefung in einem Erfahrungs- und Lernfeld[1]	Sportprakt. Präsentation (ca. 30 Min.) und Klausur (90 Min.)[2] und 1 Studienleistung	4	120 Std.
Fachpraktikum	Fachpraktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) und 1 Studienleistung	7	210 Std.
Forschungsmodul	Seminar zu qualitativen/quantitativen Forschungsmethoden	Hausarbeit (ca. 15 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	5	150

[1] Der Vertiefung muss eine Einführung, ggf. im Bachelorstudiengang, vorausgegangen sein.

[2] Präsentation und Klausur gehen zu gleichen Teilen in die Modulprüfung ein. Jede Prüfungsleistung muss für sich bestanden sein.

2. Sport als Zweites Fach (45 LP)

Zweites Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Minorfach des BA.

2.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Vertiefung der Sportwissenschaft: erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie[1]	Seminar mit sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen	Hausarbeit (ca. 15 S.) und 1 Studienleistung	4	120 Std.
Vertiefung der Sportwissenschaft: naturwiss. Sporttheorie[1]	Seminar mit gesundheitswiss. Fragestellungen	Hausarbeit (ca. 15 S.) und 1 Studienleistung	4	120 Std.
Vertiefung der Sportwissenschaft	Vertiefungsseminar aus einem Bereich der Sporttheorie, das noch nicht belegt wurde	Hausarbeit (ca. 15 S.) *oder* mündliche Prüfung (20 Min.) und 1 Studienleistung	4	120 Std.
Projekt	Lehrveranstaltung in Projektform	Hausarbeit (ca. 25 S.) und 1 Studienleistung	6	180 Std.
Spezielle Didaktik und Methodik: Spielen (Elf 1)	Einführung mit Vertiefung Weitere Einführung	Sportpraktische Präsentation (ca. 30 Min.) und Klausur (90 Min.)[2] und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	8	240 Std.
Spezielle Didaktik und Methodik: Individualsportart (Elf 2-5)	weitere Einführung mit Vertiefung	Sportprakt. Präsentation (ca. 30 Min) und Klausur (90 Min.)[2] und 1 Studienleistung	6	180 Std.

[1] Der Vertiefung muss eine Einführung, ggf. im Bachelorstudiengang, vorausgegangen sein.

[2] Präsentation und Klausur gehen zu gleichen Teilen in die Modulprüfung ein. Jede Prüfungsleistung muss für sich bestanden sein.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungs-leistungen und Studienleistun-gen	Leistungs-punkte	Workload
Spezielle Didaktik und Methodik nach Wahl aus Elf 6-9 und Elf 2-9	Einführung nach Wahl aus Elf 6-9 Vertiefung nach Wahl aus Elf 2-9 [1]	Sportprakt. Prä-sentation (ca. 30 Min.) und Klausur (90 Min.) [2] und je 1 Studienleistung in jeder Lehrveran-staltung	6	180 Std.
Fachpraktikum	Fachpraktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wör-ter) und 1 Studien-leistung	7	210 Std.

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungs-leistungen	Leistungs-punkte	Workload
Masterarbeit	Im Fach Sport wird eine vorberei-tende oder begleitende Lehrver-anstaltung angeboten.	Masterarbeit und mündliche Prüfung	20 + 5	750 Std.

Fachspezifische Anlage Werte und Normen

Zur Vergabe der erforderlichen Gesamtzahl an Leistungspunkten für ein Modul sind alle nachfolgend aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen.

Sofern verschiedene Formen der Prüfungsleistung möglich sind, wird die Prüfungsleistung für das Modul in Absprache zwischen den zu Prüfenden und den Lehrenden festgelegt. Sofern nicht festgelegt ist, in welcher Lehrveranstaltung des Moduls eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, wird dies gleichfalls in Absprache zwischen Lehrenden und zu Prüfenden festgelegt.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen.

Wiederholungsprüfungen nach § 11 finden als mündliche Prüfungen (ca. 20 Minuten) statt, ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit. Es kann insgesamt eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung auch ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Masterarbeit. Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche wie schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

1. Werte und Normen als Erstes Fach (20 LP)

Erstes Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Majorfach des BA.

Pflichtmodule:

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Übersichtsmodul	Aus zwei der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne jeweils ein Seminar mit fachdidaktischem Anteil	Hausarbeit (10-12 Seiten) *oder* Referat *oder* mündliche Prüfung (20 Minuten) und 1 Studienleistung pro Modul	8	240 Std.
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) und 1 Studienleistung	7	210 Std.
Klassische Texte der Philosophie	Lektürekurs (ein Seminar)	Hausarbeit (10-12 Seiten) oder Referat oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	5	150

2. Werte und Normen als Zweites Fach (45 LP)

Zweites Fach ist für Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover das Minorfach des BA.

2.1 Pflichtmodule:

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Grundlagen der praktischen Philosophie	Aus den Bereichen Ethik und Moralphilosophie jeweils ein Seminar mit fachdidaktischem Anteil	Hausarbeit (10-12 Seiten) *oder* Referat *oder* mündliche Prüfung (20 Minuten) und 1 Studienleistung pro Modul	10	300 Std.
Religionswissenschaft	Zwei Seminare	Klausur (Dauer: 60 Minuten) *oder* Referat *oder* mündliche Prüfung (20 Minuten) und 1 Studienleistung pro Modul	10	300 Std.
Übersichtsmodul	Aus zwei der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne jeweils ein Seminar mit fachdidaktischem Anteil	Hausarbeit (10-12 Seiten) *oder* Referat *oder* mündliche Prüfung (20 Minuten) und 1 Studienleistung pro Modul	8	240 Std.
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	Praktikumsbericht (mind. 5.000 Wörter) und 1 Studienleistung	7	210 Std.

2.2 Wahlpflichtmodule

Es ist eines der folgenden Module zu wählen.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	Leistungspunkte	Workload
Bildungssysteme u. Sozialisationsprozesse	2 Seminare	Hausarbeit (10-12 Seiten) *oder* Referat *oder* mündliche Prüfung (20 Minuten) und 1 Studienleistung pro Modul	10	300 Std.
Kulturanthropologie u. Weltgesellschaft	2 Lehrveranstaltungen	Hausarbeit (10-12 Seiten) *oder* Referat *oder* mündliche Prüfung (20 Minuten) und 1 Studienleistung pro Modul	10	300 Std.

3. Modul Masterarbeit (25 LP)

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen	Leistungs-punkte	Workload
Masterarbeit	Im Fach Werte und Normen wird ein begleitendes Kolloquium angeboten.	Masterarbeit und mündliche Prüfung	20 + 5	750 Std.